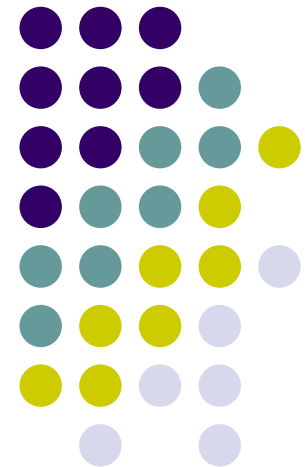


Open Access und Bibliotheken

Lösung alter oder Schaffung
neuer Probleme?

hbz-Symposium, Düsseldorf, 11. 11. 2008

Dr. Harald Müller

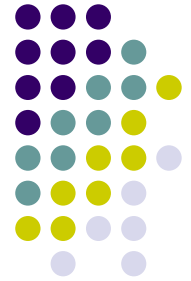


Zeitschriftenkrise



- Preissteigerung 1986-2000 bei Zeitschriften durchschnittlich = **226%** (jährlich = 15-20%)
- Elsevier Rendite 2004 = **34%**
- Bibliotheksetats: Ausgaben bis zu 90% für Zeitschriften
- Kündigung von Abonnements
- Aufstieg Dokumentlieferungsdienste (Subito)
- Verteuerung Informationsversorgung für Wissenschaft & Bildung

Kommerzialisierung von Wissen



- Warum ist das so?
- Wissenschaftler **Steuerfinanziert !**
 - Produziert Wissen
 - Gibt Wissen kostenlos an Verlag
- Bibliothek **Steuerfinanziert !**
 - Kauft Wissen (Zeitschrift, Buch)
 - für Wissenschaftler zur Erzeugung neuen Wissens

Berliner Erklärung



- ▶ www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlin_declaration.pdf
- ▶ Prinzip des „offenen Zugangs“
- ▶ Autoren:
 - Einräumung von Nutzungsrechten
 - Selbstarchivierung auf einem OA-Server
- ▶ Kulturinstitutionen:
 - Ressourcen im Internet verfügbar machen
- ▶ Einbeziehung des kulturellen Erbes in Archiven, Bibliotheken und Museen

Bibliotheken & Open Access



- Digitalisierung der Bestände
- Öffentlich zugänglich machen
- *Zentrales Verzeichnis Digitalisierter Drucke* (zvdd) (www.zvdd.de/index.html)
- *Digizeitschriften* www.digizeitschriften.de
- *Digitale Repositorien für Autoren*
- *Probleme:*
 - *Viele Einzelprojekte, keine Koordination*
 - *Urheberrechtlich geschützte Werke*

Vorgaben & Initiativen



- Europäische Union:
 - I2010: digitale Bibliotheken (30. Sept. 2005)
 - Kommission ruft Mitgliedstaaten zur Beteiligung am Aufbau der Europäischen Digitalen Bibliothek auf (25. August 2006)
- Deutsche Forschungsgemeinschaft:
 - **Schwerpunkte der Förderung bis 2015** (Juni 2006)
- Erwähnung von Open Access Prinzipien

Urheberrechtliche Probleme



Zweites Gesetz zur Regelung des
Urheberrechts

in der Informationsgesellschaft

In Kraft seit 01.01.2008

2. Korb

BGBl I S. 2513 vom 31. Oktober 2007

Bundestag Plenarprotokoll 16/108 <http://dip.bundestag.de/btp/16/16108.pdf>

Bundestag Drucksache 16/5939 <http://dip.bundestag.de/btd/16/059/1605939.pdf>

Bundesrat Drucksache 582/07 [http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck_Aktuell/br-drs582-07\(B\).pdf](http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck_Aktuell/br-drs582-07(B).pdf)

Neuer § 31a



(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat...

Online - Nutzung



- Automatische Übertragung bisher nicht möglich
- Neuer § 31a: Schriftform. Widerspruchsrecht.
- Neuer § 137I: Übergangsregelung
 - Nutzungsart ab 1966 gilt als übertragen, wenn **wesentliche Nutzungsrechte** bereits übertragen wurden
 - Widerspruchsmöglichkeit des Urhebers
 - Widerspruchsfrist 1 Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes
- Viele Streitigkeiten Autor ./.. Verlag seit 2007

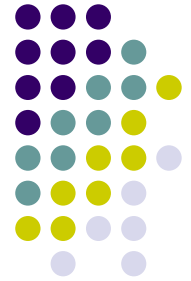
§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven



Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

NEU

Probleme für Bibliotheken



- Bibliotheksterminal
- Ermächtigung zur Digitalisierung
- Bestandsbindung
- Zugriffsanzahl
- Kopierverbot
- Entgegenstehende vertragliche Regelung
- Angemessene Vergütung

Bibliotheksterminal



- **Rechtsgrundlage:**

Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

URL: europa.eu.int/comm/internal_market/copyright/copyright-info/copyright-info_de.htm#directive

- Enthält diese **Einschränkung:**

„ ... auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“.

§ 32 Angemessene Vergütung



(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) ...



§ 32 Angemessene Vergütung

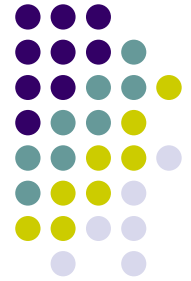
(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die **Vergütung** dem Urheber die angemessene Vergütung

(2) Eine nach einer geringeren Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) ...

§ 32 Abs. 3 S. 3 UrhG „Linux-Klausel“



- *„Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“*
- Auf Open-Access-Server nicht direkt anwendbar („jedermann“)
- Gesetzeslücke
- Lösung über „angemessen“ (Markt, Einnahmen, Gegenleistung etc.)

3. Korb für Bildung und Wissenschaft



- **Bundesrat 19. Mai 2006 / 21. Sept. 2007**
- **Bundestag 5. Juli 2007**
- **Forderung wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht**
- http://www.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2006/0257_2D1_2D06,property=Dokument.pdf
- **Bundesrat Drucksache 257/1/06**
- **z.B. Open Access, Kopienversand, digitale Archivkopien, Schulunterricht**

Aktionsbündnis: Urheberrecht fuer Bildung und Wissenschaft - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von MPIL.DE

Adresse <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html.de>

UrhG Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Göttinger Erklärung | Unterzeichner | Wie können Sie unterzeichnen? | Aktivitäten | Links | Kontakt | Impressum

Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie

Nächste Termine

- 26. April 2006: Veranstaltung zum „Tag des geistigen Eigentums“ als Ort im „Land der Ideen“ im IKMZ der BTU Cottbus ([mehr...](#))

News

- 28. April 2006: Bundesregierung plant Verlängerung der Intranet-Regelung im Urheberrecht ([mehr...](#))
- 19. April 2006: Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft warnt Börsenverein vor einer Enteignungskampagne ([mehr...](#))
- 22. März 2006: Das Bundeskabinett hat auf seiner heutigen Sitzung den „Zweiten Korb“ beschlossen. Die Bundesregierung

Start | Aktionsbuendn... | MPIV WebMail - 7... | UrhR2Korb.ppt | DatenschutzFm06... | Eigene Dateien | Gefühle - Microsoft... | 12:14

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html.de>